

Leistungen der Forstwirtschaft für den Naturschutz im Wald. Möglichkeiten und Grenzen

Jens Borchers

1 Vorbemerkung

Der vom Veranstalter für diesen Beitrag vorgegebene Titel ist sperrig. Er soll daher zunächst in seine Bestandteile zerlegt, dann allgemein und nachfolgend auch speziell definiert und erläutert werden. Das Anliegen des Autors ist es, anhand der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen über das Spannungsfeld zwischen staatlichen Forderungen nach naturschutzrelevanten Leistungen und den Möglichkeiten erwerbswirtschaftlich geführter

Forstbetriebe, mit diesen Forderungen umzugehen, zu berichten.

Unter „Leistungen“ kann man ganz abstrakt Güter oder Dienstleistungen verstehen, die aufgrund einer Nachfrage bereitgestellt werden. Ein „Forst“ ist ein zum Zweck der wertschöpfenden Produktion in Kultur genommener Waldbestand. „Wirtschaft“ meint zielgerichtetes Handeln unter Beachtung der Relation von Aufwand und Er-

trag. Beim „Naturschutz“ hingegen geht es um die Bewahrung seltener, gefährdeter Naturbestandteile vor konkurrierenden Nutzungsinteressen, wobei beim „Wald“ von einem mit typischen ökosystematischen Bestandteilen ausgestatteten Naturraum die Rede ist, der ein spezifisches Innenklima besitzt. „Möglichkeiten“ schließlich sollen hier im Sinne von Entwicklungschancen und „Grenzen“ als Handlungsrestriktionen verstanden werden.

2 Beispiele aus der betrieblichen Praxis

2.1 Naturschutzgebiete im Wald

Im Besitz des Fürstenhauses Fürstenberg stehen zwei der ältesten deutschen Naturschutzgebiete (die NSG-Verordnungen datieren aus dem Jahr 1939): der Unterhölzerwald (550 ha Schutzfläche im FF-Besitz) und die Wutachschlucht (160 ha Schutzfläche im FF-Besitz). Zusammen mit weiteren, kleineren Naturschutzgebieten befinden sich somit rd. 4 % der FF-Wirtschaftsfläche innerhalb dieser nach dem Nationalpark strengsten deutschen Schutzgebietskategorie.

Die vollständig auf freiwilliger Basis und ohne Gegenleistung der Gesellschaft erbrachten Leistungen des Grundeigentümers

für den Naturschutz auf diesen Flächen sind vielfältig: Sie reichen vom kompletten Holznutzungsverzicht in einem 74 ha großen (Uralt-)Eichenbestand mit einem geschätzten Vermögenswert von rd. 2 Mio. € über die Förderung der Wissenschaft bis zur Besucherumlenkung – wobei selbstverständlich flächengebundene Steuern und Abgaben in beträchtlicher Höhe für die Naturschutzgebietsfläche entrichtet werden müssen.

Aufgrund der sehr liberalen Schutzgebietsverordnung ist in beiden weithin bekannten und aufgrund ihrer Naturschönheit jährlich von vielen Tausenden Wanderern besuchten Naturschutzgebieten die ordnungsgemäße Bewirtschaftung, ein-

schließlich der Jagd, in unbeschränktem Umfang gestattet. Es ist allerdings vollkommen unklar, wie sich dieser, bereits seit nunmehr über 70 Jahren andauernde Zustand weiterentwickelt, denn beide Naturschutzgebiete wurden im Rahmen des Natura-2000-Prozesses zu FFH-Schutzgebieten erklärt, für die die Managementpläne in den kommenden Jahren erstellt werden müssen. Im Fall des Unterhölzer Waldes ist zudem vorgesehen, besonders geeignete Teilflächen im Rahmen der „Naturschutzgroßgebietsskulisse Baar“ in ein neues Projekt zu integrieren.

Schon heute ist festzustellen, dass dem Eigentümer die Möglichkeiten für eine wirtschaftliche Weiterentwicklung beider Natur-

schutzgebiete im hohen Maße erschwert oder unmöglich gemacht werden. Selbst so banale Anliegen, wie die Teilumfassung eines inmitten des Naturschutzgebiets liegenden, bewohnten Schlosses mit einem Holzlattenzaun zur Besucherlenkung und die damit bewirkte Teileinfriedung des Schlossumgriffes muss aufwendig bei mehreren Kreis- und Oberbehörden beantragt und der Genehmigungsprozess über ein Jahr betrieben werden!

2.2 Ausweisung von FFH-Gebieten im Wald

Mit einer Gesamtfläche von rd. 6.600 ha wurden 40 % der Wirtschaftsfläche des Forstbetriebs Fürst zu Fürstenberg in die FFH-Gebietskulisse einbezogen. Neben den bereits vorstehend beschriebenen großen Natur-



Abb. 1: Kadaververjüngung im NSG Unterhölzerwald

schutzgebieten und einigen speziellen Biotopen handelt es sich in erster Linie um die beiden flächenhaften Vogelschutzgebiete „Bei Alpirsbach“ und „Mittlerer Otschwarzwald“.

Grund für die Unterschutzstellung ist das reliktsche Vorkommen einer prominenten Avifauna, an deren Spitze das Auerhuhn steht. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass das

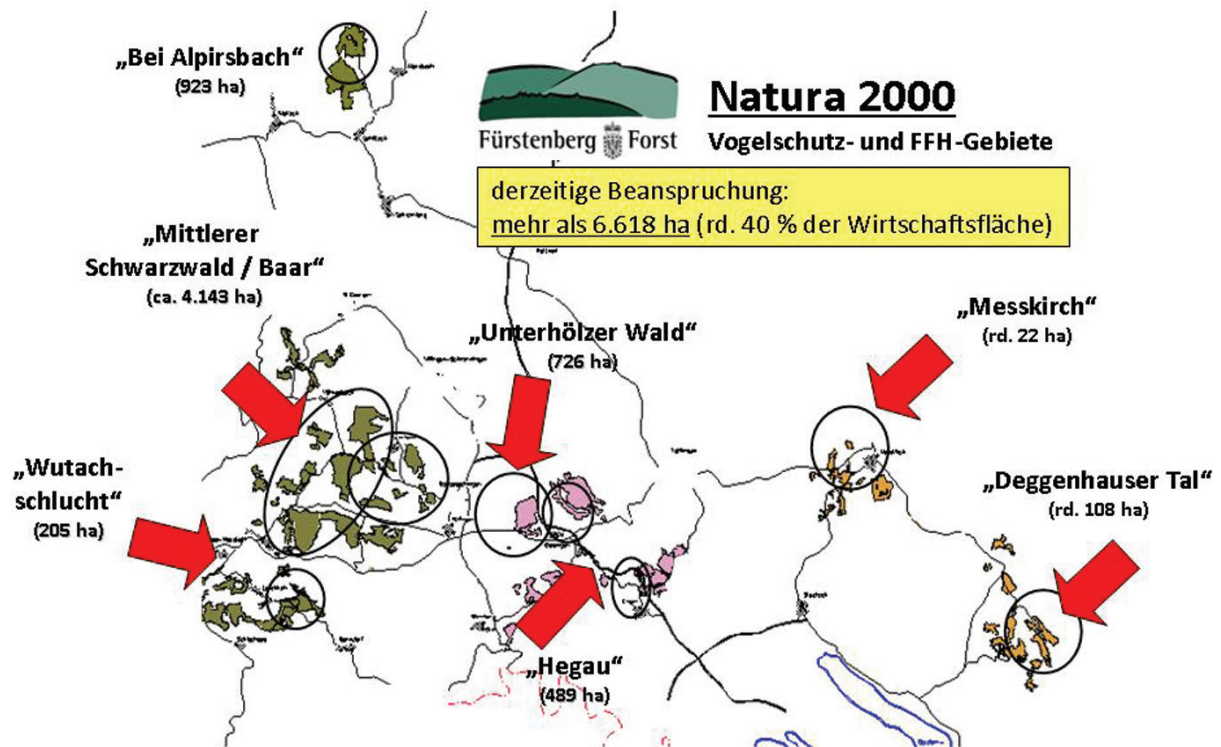


Abb. 2: Die FFH-Gebietskulisse im FF-Forstbetrieb

Fürstenhaus traditionell große Anstrengungen unternahm, die Auerhuhnpopulation zu stützen. Auch nachdem dieser größte flugfähige Waldvogel Mitteleuropas eine ganzjährige Schonzeit erhielt, wurden auf freiwilliger Basis Hegemaßnahmen umgesetzt bzw. unterstützt. Auch das Monitoring der Auerhuhnpopulation im Ostschwarzwald besitzt seine Ursprünge im fürstlichen Haus.

Möchte man als verantwortlicher Betriebsleiter eines erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Forstbetriebs einen positiven Zugang zur Ausweisung von FFH-Gebieten auf eigenem Grund und Boden finden, so könnte man von der Verleihung eines amtlichen Siegels für naturangepasstes, generationenübergreifendes Wirtschaften auf sehr großen Flächen sprechen. Fragt man „Was bringt dies dem derzeitigen Eigentümer und dem Management?“, so könnte auf die betriebsinterne Schärfung des Bewusstseins für ökosystemare Zusammenhänge sowie Seltenheit und Bedrohungsstatus von Lebensräumen und Arten abgehoben werden. Als „hartes Faktum“ ist zu erwähnen, dass der FF-Forstbetrieb aufgrund der FFH-Gebietsausweisung eine pauschale Abgeltungszahlung in Höhe von weniger als 2 €/ha/a (bezogen auf die FFH-Fläche im FF-Besitz) erhält. Diese Pauschalzahlung steht im Zusammenhang mit den sogenannten „gemeinten Kernflächen“ im FFH-Gebietsbereich. Bewirtschaftungseinschränkungen in Vogelschutzgebieten spielen hier bisher keine Rolle.

Fragt man hingegen auch nach den bereits heute erkennbaren Grenzen bzw. den Nachteilen der Gebietsausweisung, so ist auf folgende Punkte zu verweisen:

1. Seit der definitiven Gebietsausweisung, die als verwal-

tungsinterner Vorgang bekanntlich durch den betroffenen Grundeigentümer juristisch nicht überprüft werden kann, gilt ein striktes Verschlechterungsverbot des Status quo. Dieses Verschlechterungsverbot negiert die natürliche Dynamik der Natur ebenso wie die zyklischen und auch jahreszeitgebundenen Veränderungen eines flächengebundenen Forstbetriebs (Einschlag von Altholz, Verjüngung, Pflege, Durchforstung, Wegeunterhaltung, Wasserführung). Deutlich wird dies an den jahres-

zeitlichen Einschränkungen forstbetrieblicher Aktivitäten im Vogelschutzgebiet oder am behördlichen Aufwand, der zu betreiben war, um die Pflege eines mehrere Jahrhunderte alten Wasserführungssystems weiter aufrechterhalten zu dürfen.

2. Zwar wurde in den FFH-Gebieten ein fachlich nur sehr schwer fassbares, jedenfalls aber großen Interpretationsspielraum zulassendes Verschlechterungsverbot gesetzlich statuiert. Jedoch fehlen bislang in sämtlichen im FF-Besitz stehenden FFH-Gebie-



Abb. 3: Auerhahnbalz im FF-Distrikt Herzogenweiler im Jahr 2011

ten die Managementpläne. Damit bleiben erhebliche Interpretationsspielräume für den Forstbetrieb hinsichtlich der Legalität seines (über Jahrhunderte hinweg uneingeschränkt akzeptierten und nunmehr durch die FFH-Gebietsausweisung quasi „zertifizierten“) wirtschaftenden Verhaltens. Damit wird im erheblichen Maße Planungsunsicherheit geschaffen. Außerdem entstehen Reibungsverluste, gegenseitiges Misstrauen sowie immense Verwaltungsaufwendungen zwischen Wirtschaftsbetrieben einerseits und Behörden/Naturschutzvertretern andererseits.

3. Besonders gravierend ist, dass durch die FFH-Gebietsausweisung, ähnlich wie bereits bei der Naturschutzgebietskulisse beschrieben, zukunftsweisende Wertschöpfungschancen für die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Forstbetriebes eingeschränkt werden. Jegliche Entwicklungsideen auf der Fläche (genannt seien hier etwa natürliche Bestattungsangebote oder Bauwerke zur Gewinnung regenerativer Energie) müssen in aufwendigen bürokratischen Verfahren, die über Jahre hinweg andauern, mit viel Aufwand und Ausdauer erkämpft werden, wobei der Antragsteller

zunächst nicht selten mit dem behördlichen Wunsch nach einer vollständigen Veränderungssperre im FFH-Gebiet konfrontiert wird.

Dabei kommt es zu der Merkwürdigkeit, dass die bisherigen Aktivitäten der geregelten Forstwirtschaft, wiewohl gravierender Natur, wenn man etwa an den Einsatz schwerer Maschinen u. a. denkt, als unkritisch eingestuft werden, wogegen jegliche neuen und ungewohnten Tätigkeiten, wie beispielsweise die Bestattung einer Urne bestehend aus natürlich abbaubarem Material am Baumfuß, als Eingriff in das Schutzgebiet definiert werden.

3 Leistungen der Forstwirtschaft

Präzisiert man die Definition einer „Leistung“ der Forstwirtschaft, so muss einerseits die Knappheit der bereitgestellten Güter und Dienstleistungen, andererseits aber vor allem die Notwendigkeit einer marktgemessenen Zahlungsbereitschaft seitens der Nachfrager dieser Leistungen hervorgehoben werden. Auch ist es erforderlich, dass der Verfügungsberechtigte des Waldes (also i. d. R. der dort wirtschaftende Forstbetrieb) die Leistungen aufgrund einer freiwilligen Entscheidung bereitstellt. Wichtig ist vor allem der Rechtsrahmen: Leistungen der Forstwirtschaft können nur dann bereitgestellt werden, wenn es sich um private Güter handelt, für die der Staat dem Grundeigentümer ein exklusives Verfügungsrecht garantiert. Außerdem muss bei diesen Gütern das Ausschließbarkeitskriterium erfüllt sein, d. h., der Waldeigentümer bzw. Forstbetrieb muss den Empfänger seiner Leistungen kennen und umgekehrt nicht

gemeinte andere Nutznießer ausschließen können.

Die vorstehend genannten Kriterien sind unzweifelhaft bei den drei „klassischen“ Produktgruppen Holz, Nebenerzeugnisse der forstlichen Produktion (Schnittgrün, Weihnachtsbäume u. a. m.) und dem in Deutschland untrennbar mit Grund und Boden verbundenen Jagdrecht gegeben. Neuerdings streben die Forstbetriebe danach, sich vom primären, d. h. nur Urprodukte bereitstellenden Sektor in den tertiären, also auch Dienstleistungen anbietenden Sektor weiterzuentwickeln. Hinter dieser Strategie steckt die etwa nach Großkalamitäten erlittene Erfahrung, die fixen Kosten des Betriebes angesichts abgestürzter Rundholzpreise nur unzureichend decken zu können. So entstand der Wunsch, neue, idealerweise konjunkturunabhängige Produktbereiche zu erschließen. Der Dienstleistungsbereich ist hierfür prädestiniert. Beispiele für erfolgreich entwickelte Produkte aus

dem tertiären Sektor sind das bereits genannte Waldbestattungsmanagement oder auch die Weitervermarktung von betrieblichem Know-how an andere Forstbetriebe.

Welche Güter, die ein Forstbetrieb bereitstellt bzw. die in einem Wald „gefunden“ werden können, dürfen umgekehrt also nicht als „Leistungen“ bezeichnet werden? Es handelt sich um alle öffentlichen Güter, für die der Staat kein exklusives Verfügungsrecht garantiert und bei denen der Eigentümer der Fläche typischerweise den Empfänger des Gutes nicht ausschließen kann. Beispielhaft sollen nur die Trinkwasserspende, die Luftfilter- und Sauerstoffproduktion, die Kohlendioxidbindung des Waldes oder das freie Betretungsrecht genannt werden.

Negativ definiert handelt es sich also dann nicht um Leistungen, wenn der Waldeigentümer weder besonderen Aufwand treiben noch aber Verzicht üben muss, die Güter also innerhalb

des freien wirtschaftenden Verhaltens „nebenbei“ (oder auch „im Kielwasser“) des forstlichen Produktionsprozesses erstellt werden. Umgekehrt und damit positiv definiert lässt sich demnach ableiten, dass eine Leistung dann erbracht wird, sobald Verzicht geübt werden müssen oder besonderer Aufwand seitens des Grundeigentümers zu treiben ist.

Die (leider nur im Einzelfall gerichtliche definierbare) Grenze hierfür ist jeweils aus der Zumutbarkeitsnorm von Artikel 14 des

Grundgesetzes ableitbar (interessanterweise hat der VGH-Mannheim in seiner durch den FF-Forstbetrieb erwirkten Entscheidung vom 12.12.2003 AZ 10 S 2619/00 auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betroffenen Flurstücks abgehoben und damit für die Praxis eine zwar schwer logisch nachvollziehbare, aber immerhin operable Grenze gefunden).

Ein weiteres Kriterium findet sich im Waldgesetz: Ein an und für sich freies Gut (das nach § 14 Nr. 1 BWaldG freie Waldbe-

treitungsrecht), das die Erholungsleistung des Waldes dem Verfügungsbereich des Waldbesitzers entzieht, wird jedenfalls im Land Baden-Württemberg durch § 37 Nr. 2 LWaldG durch einen behördlichen Genehmigungsvorbehalt eingeschränkt, falls organisierte Veranstaltungen mit dem Betreten des Waldes verbunden sind. Typisch hierfür sind die in jüngster Zeit zunehmend populärer gewordenen Sportwettbewerbe wie Marathonrennen, Mountainbiketrails u. a. m.

4 Leistungen der Forstwirtschaft für den Naturschutz im Wald

Bei den Leistungen der Forstwirtschaft für den Naturschutz im Wald muss es sich analog zur vorstehenden Festlegung ebenfalls um knappe, hier jedoch naturschutzrelevante Güter handeln, deren Bereitstellung durch den Waldeigentümer mindestens mit Opportunitätskosten im Sinne von Verzicht auf die Produktion von privaten Gütern verbunden ist. Beispielsweise ist zu denken an seltene Biotope, seltene Arten, seltene Habitate und Landschaftstypen sowie ggf. Besonderheiten wie etwa besondere Landschaftsbestandteile (etwa Landschaftsformationen, Höhlen u. a. m.).

Zunächst ist zu klären, ob eine (dauerhafte) staatliche Nachfrage (wie?) garantiert werden kann oder ob ggf. sogar ein privater Markt für die Güter vorhanden ist. Beispiele für die funktionierende Vermarktung derartiger Leistungen sind:

- die Vermarktung von Baumpatenschaften etwa für besonders gestaltete und besonders alte Baumindividuen,
- zeitlich begrenzte Nutzungsverzichte („Baumpacht“), etwa um Biotopbäume für be-

grenzte Zeit aus der Nutzung zu nehmen,

- der Verkauf von Ökopunkten für besondere, den Anliegen des Natur- und Artenschutzes dienende Aktivitäten (wie etwa die Anlage von Biotopen

mit einhergehendem Nutzungsverzicht, die Durchführung von Habitatmanagementmaßnahmen u. a. m.).

Die entscheidende Frage zur Abgrenzung zwischen (geldwerten) Leistungen und (freien) Gü-



Abb. 4: Vom FF-Forstbetrieb im Rahmen eines „Methusalemprogramms“ freiwillig geschützter Biotopbaum

tern lautet grundsätzlich: Besitzt der Waldeigentümer (noch) das private Verfügungsrecht oder ist dieses bereits (vgl. Waldbetreuerrecht) staatlich reglementiert? Dies soll anhand von drei unterschiedlichen Beispielen aus dem Alltag eines Erwerbsforstbetriebes illustriert werden:

1. Eine Einschränkung des freien Verfügungsrechtes des Waldeigentümers resultiert aus den Genehmigungsverhalten vor allem bezüglich des Errichtens von Bauwerken, aber auch der Nutzung von Bodenschätzen im Wald. Bestehen in einem Wald, der (noch) nicht in Schutzgebietskategorien fällt, bereits erhebliche Einschränkungen, was etwa den Bau von Jagdhütten oder sogar von Erholungs- und Sporteinrichtungen (Waldseilgärten) angeht, so ist deren Realisierung in Naturschutz- und FFH-Gebieten nahezu unmöglich. Nur wenn es zum politisch motivierten Prioritätenwandel kommt, können derartige „eherne“ Grundsätze, wie etwa das Verbot des Errichtens von Bauvorhaben in FFH-Gebieten, „weggewogen“ werden, wie das Beispiel der Windkraftplanung im Land Baden-Württemberg neuerdings zeigt.
2. Diverse, viel zu wenig diskutierte Einschränkungen des privaten Verfügungsrechtes des Eigentümers von Natur und Landschaft resultieren aus dem Jagdrecht. An dieser Stelle sei nur auf die Zwangsmitgliedschaft eines Waldbesitzers mit einem zusammenhängenden Besitz unter 75 ha in einer Jagdgenossenschaft verwiesen, die eine faktische Enteignung nicht nur in jagdrechtlicher Hinsicht, sondern vielfach auch die Pflicht zur Hinnahme von exorbitanten Vermögensschäden aufgrund

von Verbiss- und Schälschäden in sich birgt. In die gleiche Kategorie fallen behördlich vorgegebene Abschusspläne oder die Zwangsmitgliedschaft in Hegegemeinschaften. Aus beidem erwachsen in der Praxis vielfach überbordende Schalenwildbestände, die sich in Wildschäden an der Forstkultur und am Bestand niederschlagen, gegen die dem Waldbesitzer kein gesetzlich sanktioniertes Instrument an die Hand gegeben wurde.

3. Viele Waldbesitzer sind Eigentümer von Denkmälern, die sich im Walde befinden. Nicht selten handelt es sich um bereits verfallene oder vom Einsturz bedrohte Burgruinen, die bereits seit dem 30-jährigen Krieg zerstört, aber nur noch in mehr oder weniger begehbaren Rudimenten vorhanden sind. In aller Regel verschlingt schon die Einschätzung des aktuellen Zustands der Ruine durch Fachgutachter, ganz zu schweigen von der fachtechnischen Sicherstellung des Status quo,

Unsummen, die in keinsten Weise durch wirtschaftliche Aktivitäten wiedergewonnen werden können. Infolgedessen kommt es seitens des Eigentümers lediglich zur Absicherung gegen unbefugtes Eintreten und grobes Sicherstellen der Verkehrssicherungspflicht. Ansonsten bleibt dem Eigentümer keine andere Wahl, als die Denkmäler dem natürlichen Zerfall zu überantworten. Dies ist nach § 6 Denkmalschutzgesetz BW zwar streng genommen nicht statthaft, geschieht aber aus Mangel an (zumutbaren) Alternativen. Im äußersten Fall kann der Eigentümer eine Enteignung gegen sich selbst betreiben und die Verantwortung damit der öffentlichen Hand überbehefen. Damit kommt der Besitzer des Denkmals in ein Dilemma: Einerseits darf er ohne Mitwirkung der Denkmalbehörde nicht eigenständig Hand an das Denkmal anlegen. Andererseits muss er sich, insbesondere wenn er eine mit einer nachfolgenden lukrati-



Abb. 5: Denkmäler im Wald – ein Beispiel für die Einschränkung der privaten Verfügungsmöglichkeit des Grundeigentümers (im Bild das sog. „Stettener Schlössle“ auf dem Neuhewen bei Engen)

ven Vermarktung verbundene Sanierungsidee hat, dem Diktat der Behörde beugen, die durch Vorschrift sämtlicher Details der Begutachtung, der Sanierung und der nachfolgenden Nutzung jegliche Aktivität am Denkmal rein aus der fachlich wünschenswerten Perspektive und weniger unter Abwägung

des wirtschaftlich Machbaren definiert. Faktisch wird so entgegen der eigentlichen Intention des Gesetzes, das ja den Erhalt des Denkmals zum Ziel hat, die Fortdauer des Status quo, nämlich der schleichende Verfall des Denkmals, zementiert. Interessanterweise bewirkt damit das Denkmalrecht in

gleicher Weise wie das Naturschutzrecht das Gegenteil dessen, was seine eigentliche Zielsetzung ist und sein muss. Dies geschieht, weil jegliche Dynamik, sowohl bei der Weiterentwicklung von historischen Bauwerken als auch bei der Entwicklung der belebten Natur, negiert wird.

5 Möglichkeiten und Grenzen für Naturschutzleistungen der Forstwirtschaft

Abschließend soll am Beispiel einiger Instrumente der Naturschutzpolitik dargestellt werden, welche Möglichkeiten und Grenzen gegeben sind, um Waldeigentümer zum Angebot von Leistungen ihrer Forstbetriebe für den Naturschutz im Wald zu motivieren.

- Große Vorteile besitzt, weil sehr flexibel einsetzbar und bei Eigentümern oft populär, die Gestaltung einer Fördermittelkulisse. Aus Sicht des Eigentümers besticht vor allem die (jenseits der 10-jährigen Bindungsfrist gegebene) Unverbindlichkeit und die ordnungspolitische Milde der gänzlich auf freiwillige Mitwirkung abzielenden Funktion des Instruments. Dem gegenüber muss aber festgestellt werden, dass es sich grundsätzlich um ein ineffizientes, weil jenseits freier Wettbewerbsmärkte funktionierendes Instrument handelt. Da Finanzmittel nur fließen, wenn dies die Kassenlage der öffentlichen Budgets hergibt, ist weder politische noch betriebliche Planbarkeit gegeben.
- Ganz ähnlich verhalten sich die Dinge beim Vertragsnaturschutz, der ja nichts anderes als das „Geschäft“ eines zeitlich beschränkten Fördermit-

telzuflusses durch den Staat gegen eine Verpflichtung zur definierten Leistungserstellung durch den Privaten abbildet. Gegenüber der Fördermittelzusage ist der größere individuelle Spielraum für den Vertragspartner hervorzuheben, der aber durch entsprechende Verordnungen eingeschränkt werden kann. Außerdem steigt das Maß der Verbindlichkeit, mit der der Staat als Vertragspartner gegenüber dem privaten Empfänger auftritt. Wichtigstes Merkmal ist jedoch das Moment der Freiheit, das es dem privaten Betrieb erlaubt, nach Abwägung von Vor- und Nachteilen in eine Kooperation mit der öffentlichen Hand einzutreten oder diese abzulehnen. Mit Blick auf die Erfahrungen mit dem Instrument des Vertragsnaturschutzes in anderen Bundesländern muss allerdings konstatiert werden, dass der Staat als Verhandlungspartner nur eingeschränkt tauglich ist: Schließlich ist er allein legitimiert, Verträge nur nach Kassenlage zu erfüllen bzw. die selbst erlassenen Regeln im Fall veränderter politischer Rahmenbedingungen zu brechen. Einen Ausweg aus diesem Dilemma weisen nur Ne-

benhaushalte, die allerdings über Schaffung von stiftungsähnlichen Gebilden „wasserdicht“ konstruiert werden müssen, damit auch in Krisenzeiten genug Kapital vorhanden ist, um die eingegangenen Verträge zu erfüllen. Ein Grundproblem bei allen Instrumenten des Vertragsnaturschutzes erwächst aus der Frage der Bewertung. Üblicherweise ist die im allgemeinen Interesse stets auf Sparsamkeit bedachte öffentliche Hand nur bereit, Entschädigungen in Höhe von Opportunitätskosten zu bezahlen. Konkret wird demnach für den Erhalt eines Biotopbaumes nur der Holzwert zum Gegenwartszeitpunkt erstattet. Damit wird jedoch negiert, dass mit der Nachfrage der Gesellschaft, den Baum als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zur Verfügung zu stellen und nicht für die Rohstoffherzeugung zu nutzen, ein neues und eigenes Produkt entsteht, das vergleichbar etwa dem Trauerbaum im Bestattungswald eine Bepreisung sui generis verlangt. Derartige Preise sind, wie das Beispiel Waldbestattung anschaulich gezeigt hat, nur unter Wettbewerbsbedingungen auf freien Märkten zu erlangen.

- Ganz anders verhält es sich mit dem Instrument der Ökopunkte. Hier ist der Staat nur als abstrakter Regelgeber, nicht jedoch als Zahler gefordert. Das System hat im Gegensatz zu den beiden vorstehend geschilderten Methoden den Vorteil, dass Preise für die erbrachte Leistung unter Konkurrenzbedingungen entstehen und somit ein höheres Maß an Effizienz gegeben sein sollte. Diese Bedingung ist allerdings nur erfüllt, wenn keine Ungleichgewichte auf dem Bietermarkt bestehen. Sofern sich große Landeigner, wie vor allem die öffentliche Hand (Kommunalwald, Bundeswald), selbst am Wettbewerb um die Ökopunkte beteiligen und zudem durch Dumpingangebote (wie etwa das Angebot, die Leistungserstellung zeitlich unbegrenzt und grundbuchlich abgesichert zu erbringen) die Konkurrenz ausstechen, verliert das Instrument aus privater Sicht an Attraktivität und damit auch an Wirkung.
- Ein viel diskutiertes Instrument zur Motivation (nicht nur) privater Waldbesitzer, Leistungen für den Naturschutz auf ihren Flächen zu erbringen, stellt die Produkt- bzw. Betriebszertifizierung dar. Grundsätzlich muss der Ansatz sehr begrüßt werden, denn die nicht marktfähigen Naturschutzleistungen werden an private Güter (Holz) angekoppelt und damit indirekt marktfähig. Der Konsument des privaten Gutes wiederum entscheidet freiwillig, ob er bereit ist, den Mehrpreis für das ökologische „Rucksackgut“ zu entrichten. Zudem ist die Freiheit der Entscheidung für den (privaten) Forstbetrieb gegeben, sich für ein Zertifikat zu entscheiden oder aber es zu las-

sen. Soweit die Theorie. In der Praxis ist es der Staat, der aufgrund seiner Flächen dominanz in der Lage ist, die Qualität der Güter und vor allem über sein eigenes Flächenangebot Preis, Mengen und Marktregeln zu definieren. Leider pervertierte das eigentlich überaus sinnvolle Zertifizierungsinstrument zu einem Vehikel, Machtinteressen für diejenigen Interessengruppen durchzusetzen, die Einfluss und Herrschaftsmöglichkeit über Waldflächen (nicht nur) im privaten Besitz gewinnen wollen. Das wichtigste Gegenargument aber ist ein anderes: Sofern aufgrund knapper öffentlicher Kassen, die weder Räume für Fördermittelkulissen noch für Vertragsnaturschutzsysteme zulassen, zunehmend ordnungsrechtliche Methoden (Gesetz und Zwang) in den Mittelpunkt politischer Handlungsoptionen gerückt werden (vgl. die Ausrichtung der saarländischen Naturschutzpolitik im Jahr 2011), wird dem Zertifizierungsgedanken jeglicher Raum genommen. Wer soll sich freiwillig einer aufwendigen Zertifizierung unterwerfen, wenn das Waldgesetz ihm gleiche Handlungszwänge auferlegt? Letztlich bleibt der Verdacht, dass in der Praxis mit beiden Systemen, Zertifizierung und Ordnungsrecht, die gleiche Zielstellung verfolgt wird, nämlich eine Umverteilung von Herrschaftsrechten über Waldflächen!

- Damit bleibt, da es hier nicht allein um die private Zurverfügungstellung von Leistungen von Forstbetrieben geht, die staatliche Güterbereitstellung übrig. Sie birgt die Vorteile, dass politische und parlamentarische Kontrolle gegeben ist und angesichts einer über

50 % betragenden Staatsquote im Bereich der deutschen Forstwirtschaft auch ausgeübt werden kann. Damit erwächst diesen historisch gewachsenen öffentlichen Wäldern die einmalige Chance einer ordnungspolitischen Legitimation zu und bewahrt sie, bzw. Teile davon, vor weit reichenden, aus Finanznot geborenen Privatisierungsideen. Nationalparke und insbesondere Bannwälder, wie etwa auch der Bannwald „Wilder See“, sind gute Beispiele für ein derartiges Vorgehen. Ein weiterer (wiederum ordnungspolitischer) Vorteil liegt darin, dass eine staatliche Leistungserbringung grundsätzlich die privaten Betriebe vor staatlichen Eingriffen verschonen sollte – wenn es denn um die Bereitstellung einer definierten Gütermenge und nicht um die Umsetzung von politisch-ideologischen Grundsätzen, wie etwa dem, dass mit einer „Zentralressource“ wie dem Wald kein Geld verdient werden darf, geht. So verstanden, also im Sinne einer Segregation, kann die staatliche Güterbereitstellung, obwohl ordnungsrechtlich hochproblematisch, also durchaus sinnvoll sein. Allerdings ist zu bedenken, dass eine allzu bereitwillige Bereitstellung der politisch geforderten Leistungen durch öffentliche Forstbetriebe eine Art „Inflation“, vergleichbar der Zertifizierung oder dem Ökopunkteangebot, bewirken kann, die die privaten Betriebe letztlich doch unter politischen Druck setzt, es dem Staat gleichzutun. Dieser Druck kann in Gesetzesänderungen münden und damit die ordnungsrechtliche Alternative statuieren. Wer also dem Primat einer staatlichen Güterbereitstel-

lung das Wort redet, sollte jedenfalls auch bedenken, dass der Staat aufgrund seiner ihm immanenten Bindung an Wahlperioden kaum Entscheidun-

gen mit langfristiger Wirkung treffen kann. Eine dauerhafte Problemlösung muss daher mit entsprechenden organisatorisch-politischen Konstrukten,

etwa von Stiftungsgebilden, einhergehen, was wiederum die Nähe zum bereits diskutierten Vertragsnaturschutzbudget herstellt.

6 Versuch einer Conclusio

Aus der Perspektive eines Privatforstbetriebes, an den hohe Ansprüche gestellt werden, Naturschutzleistungen für die Allgemeinheit zu erbringen, ist folgender Schluss zu ziehen: Entweder der Staat ist in der Lage, faire Preise zu akzeptablen Bedingungen für die von ihm verlangten Güter zu zahlen – dann wird er die Leistungen, die er, politisch legitimiert, einfordert, auch von Privaten erhalten. Oder

der Staat setzt auf die Kraft des Ordnungsrechts (Ausübung von Zwang mittels Gesetz) – dann riskiert er neben sozialem Unfrieden mittelfristig den Verlust der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Privatrechtsgesellschaft und wird gezwungen, die Leistungen selbst anzubieten.

Für den privaten Waldeigentümer muss genügend Freiraum bleiben, um ohne gesetzlichen Zwang besondere geldwerte

Dienstleistungen für den Naturschutz auf den hierfür speziell geeigneten Flächen in einem fairen Wettbewerbsumfeld anbieten zu können.

Oder, um es mit dem „Forstklassiker“ Wilhelm Pfeil (Forstpolizeigesetze, 1834, S. 16) zu sagen: „Ein Gewinn, für den man nicht imstande ist, eine Entschädigung zu gewähren, ist nicht wert, dass man darum ein Recht kränkt.“